

Grundordnung der Brüder Grimm Berufsakademie Hanau

Präambel

Die Brüder-Grimm-Berufsakademie Hanau (im Folgenden: BGBA) ist zur Förderung des Bildungsstandortes Hanau gegründet worden. Trägerin ist die Brüder Grimm Berufsakademie Hanau GmbH, deren Zweck es ist, im engen Zusammenwirken mit dem Land Hessen als Träger der Staatlichen Zeichenakademie Hanau und der Stadt Hanau eine staatlich anerkannte private Berufsakademie mit dualen Studiengängen zu unterhalten und zu fördern. Den Lehrenden und den Studierenden soll dabei unter der Aufsicht der GmbH-Geschäftsführung eine weitgehende Eigenständigkeit in der Gestaltung des Studiums und des Studienbetriebes ermöglicht werden. Daher ist die BGBA zum Erlass dieser Grundordnung im Rahmen der Vorgaben des Gesellschaftsvertrages und der Landesregeln für die Errichtung und Anerkennung von Berufsakademien ermächtigt worden. Die BGBA wird in Kooperation mit der Zeichenakademie zunächst zwei Studiengänge in den Bereichen Produktgestaltung und Designmanagement betreiben mit dem Ziel, möglichst weitere Praxispartner in die Ausbildung einzubeziehen. Eine alsbaldige Ausdehnung des Studienangebots auf weitere Tätigkeitsbereiche wird angestrebt. Ein besonderes Merkmal der BGBA ist das Angebot paralleler Abschlüsse sowohl im Bereich der beruflichen wie der akademischen Ausbildung.

§ 1 Rechtsform und Trägerschaft

- (1) Die BGBA ist eine staatlich anerkannte private Berufsakademie im Sinne des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien. Sie ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Brüder Grimm Berufsakademie Hanau GmbH (im Folgenden „Gesellschaft“).
- (2) Die Gesellschaft unterhält und fördert die BGBA gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag. Sie übt durch ihre Geschäftsführung die Aufsicht über die BGBA aus. In Angelegenheiten der Lehre sollte die Aufsicht in der Regel auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften beschränkt werden.
- (3) Die Gesellschaft ist Arbeitgeberin der an der BGBA Beschäftigten.

§ 2 Aufgaben der BGBA

- (1) Die BGBA nimmt Aufgaben entsprechend dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien wahr. Als Berufsakademie widmet sie sich der beruflichen Qualifizierung handwerklich, gestalterisch und künstlerisch sowie gewerblich, technisch, kaufmännisch und pädagogisch/sozialpädagogisch Interessierter mit einer Berechtigung zum Studium an einer Universität oder Fachhochschule in dualer Ausbildungsform durch wissenschafts- und praxisorientierte Lehrinhalte.
- (2) Die Ausbildung besteht aus einer in das Studium integrierten praktischen Ausbildung in der Staatlichen Zeichenakademie Hanau und in Betrieben der Wirtschaft, vergleichbaren Einrichtungen der Berufspraxis, Einrichtungen der freien Berufe sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben (Praxispartner) und aus einem akademischen Teil des Studiums an der BGBA. Die berufspraktische Ausbildung und das akademische Studium sind aufeinander abzustimmen. Das Nähere über die Anerkennung als Praxispartner ist in einer vom Senat zu beschließenden Praxispartner-Ordnung zu regeln; diese bedarf der Genehmigung der Geschäftsführung der Gesellschaft. In der Zusammenarbeit wird sowohl ein Abschluss in der berufspraktischen Ausbildung wie im Studium angestrebt.
- (3) Die BGBA regelt ihre Angelegenheiten in dieser Grundordnung. Diese ist so zu gestalten, dass sie die Anerkennungsvoraussetzungen für eine Berufsakademie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien erfüllt. Vor allem ist sicherzustellen, dass die Lehrenden und Studierenden an der Gestaltung des Lehrbetriebes angemessen beteiligt werden. Die Grundordnung bedarf der Genehmigung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 3 Gliederung der BGBA

Die BGBA bildet eine Einheit verschiedener Studiengänge in den Bereichen Produktgestaltung und Designmanagement. Durch Beschlussfassung des Senats und mit Zustimmung der Geschäftsführung der Gesellschaft können Studiengänge aus weiteren Aufgabenbereichen hinzugefügt werden.

§ 4 Organe der BGBA

Organe der BGBA sind die Akademiedirektorin oder der Akademiedirektor, der Senat und das Kuratorium.

§ 5 Leitung der BGBA

- (1) Die Akademiedirektorin oder der Akademiedirektor leitet die BGBA hauptberuflich in eigener Verantwortung. Sie oder er ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht durch die Grundordnung anderen Organen zugewiesen sind. Sie oder er vertritt die BGBA nach außen, in Angelegenheiten, welche die BGBA als unselbständige Einrichtung der Gesellschaft betreffen, nach Maßgabe einer von der Geschäftsführung der Gesellschaft erlassenen Geschäftsordnung. Sie oder er wird von der Geschäftsführung der Gesellschaft auf Vorschlag des Senats und nach Anhörung des Kuratoriums für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist möglich. Der Senat kann die Akademiedirektorin oder den Akademiedirektor mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder abwählen und zur Entlassung durch die Geschäftsführung vorschlagen.
- (2) Die Akademiedirektorin oder der Akademiedirektor kann zu ihrer oder seiner Unterstützung für einen befristeten Zeitraum aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte der BGBA bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellen; ihnen ist entsprechend ihren Aufgaben Entlastung von ihren Lehraufgaben zu erteilen. Ihre Amtszeit soll mindestens zwei Jahre betragen.
- (3) Der Akademiedirektorin oder dem Akademiedirektor kann auf deren oder dessen Vorschlag von der Geschäftsführung der Gesellschaft eine Verwaltungsleiterin oder ein Verwaltungsleiter zugeordnet werden, die oder der für die laufenden Geschäfte der Verwaltung zuständig ist.

§ 6 Senat

- (1) Der Senat nimmt zu allen Angelegenheiten der Lehre und des Studiums sowie der Weiterbildung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, Stellung. Er ist insoweit zuständig für
 - a. die Beschlussfassung über die Grundordnung
 - b. die Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung
 - c. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplan
 - d. die Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen
 - e. die Beschlussfassung über andere Ordnungen
 - f. die Wahl des in das Kuratorium zu entsendenden Mitglieds des Senats
 - g. den Vorschlag zur Bestellung der Akademiedirektorin oder des Akademiedirektors
 - h. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts der Akademiedirektorin oder des Akademiedirektors.

- (2) Da die BGBA nicht in Fachbereiche gegliedert ist, hat der Senat auch die Funktion eines Fachbereichsrats. Der Senat entscheidet daher über alle grundsätzlichen Angelegenheiten von Studium und Lehre, insbesondere über die Studienpläne. Er beschließt aufgrund einer Empfehlung der von ihm eingesetzten Lehrkräftekommission den Vorschlag über die Bestellung der hauptberuflich Lehrenden mit der Befugnis zur selbständigen Lehre und Forschung und schlägt der Akademiedirektorin oder dem Akademiedirektor die Bestellung der übrigen Lehrenden und Lehrbeauftragten vor.
- (3) Die Akademiedirektorin oder der Akademiedirektor ist gegenüber dem Senat in allen akademischen Angelegenheiten rechenschaftspflichtig. Der Senat hat gegenüber der Hochschulleitung auch sonst ein umfassendes Informationsrecht.
- (4) Dem Senat gehören drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der selbständig Lehrenden, ein Vertreter der nebenberuflich Lehrenden sowie eine Studierende oder ein Studierender an. Die Akademiedirektorin oder der Akademiedirektor, im Falle der Verhinderung die Vertretung, führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Im Übrigen nehmen Vertreterinnen oder Vertreter und die Verwalterin oder der Verwalter an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. In Angelegenheiten der Lehre sollen die Studiendekane zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus
 - a. vier mit dem tertiären Bildungsbereich vertrauten Mitgliedern aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft (darunter Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder einer anderen berufsständischen Kammer sowie der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen),
 - b. zwei Vertreter der an der dualen Ausbildung beteiligten Praxispartner,
 - c. einem vom Senat aus der Gruppe der selbstständig Lehrenden gewählten Mitglied und
 - d. einem von den Studierenden gewählten studentischen Mitglied.
- (2) Die Mitglieder zu a. und b. werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Tätigkeit ist auf drei Jahre zu befristen, eine wiederholte Bestellung ist möglich. Das Kuratorium bestimmt aus den von der Geschäftsführung bestellten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Akademiedirektorin oder der Akademiedirektor und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter sowie die Verwalterin oder der Verwalter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, an Entscheidungen über die Entwicklung der BGBA und über alle sie betreffenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist dem Kuratorium Gelegenheit zu geben, insbesondere zu folgenden Angelegenheiten vor einer abschließenden Entscheidung der BGBA Stellung zu nehmen:
 - a. Wirtschaftsplan
 - b. Struktur- und Entwicklungsplan
 - c. Wesentliche Veränderungen bestehender und die Einrichtung neuer Studiengänge
 - d. Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Das Kuratorium ist berechtigt zu allen die BGBA betreffenden Fragen von wesentlicher Bedeutung Auskünfte von der Akademiedirektorin oder dem Akademiedirektor zu verlangen.
- (5) Die Leitung der BGBA nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit dieses nicht ausdrücklich eine interne Beratung beschlossen hat. Das Kuratorium kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 8 Lenkungsausschuss

- (1) Zur Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen der BGBA und der Zeichenakademie wird ein Lenkungsausschuss gebildet, der sich paritätisch aus Vertretern der BGBA und der Zeichenakademie zusammensetzt. Die Mitglieder der BGBA werden auf Vorschlag des Senats von der Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt.
- (2) Entsprechende Abstimmungsgremien auf der Ebene von weiteren Studiengängen können durch Beschluss des Senats mit Genehmigung der Geschäftsführung eingerichtet werden.

§ 9 Lehraufgaben der BGBA

- (1) Die BGBA gewährleistet, dass das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereitet, die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden und dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit und zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) 40 % des Lehrangebots soll von hauptberuflich im Dienst der BGBA tätigen Lehrkräften erbracht werden. Während der ersten drei Jahre nach der staatlichen Anerkennung können im Ausnahmefall auch Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und Universitäten auf die 40 % angerechnet werden, die in Ausübung einer Nebentätigkeit an der Berufsakademie lehren,

wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist. Lehrende sind hauptberuflich tätig, wenn sie mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Lehrverpflichtung einer Vollzeitkraft beschäftigt werden.

§ 10 Studiendekanin / Studiendekan

- (1) Der Senat wählt für jeden Studienbereich aus dem Kreis der hauptberuflich Lehrenden eine oder einen Beauftragte(n) für Studium und Lehre (Studiendekanin oder Studiendekan) für eine Amtszeit von drei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig. Dazu können die Studierenden der einzelnen Studienbereiche Vorschläge einbringen.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt unter der Gesamtverantwortung der Akademiedirektorin oder des Akademiedirektors die mit Lehre und Studium und der integrierten berufspraktischen Ausbildung zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan trägt für die Qualitätssicherung der Lehre unter der Gesamtverantwortung der Akademiedirektorin oder des Akademiedirektors Sorge. Näheres regelt die Evaluationsordnung.
- (3) Die Studiendekane beraten regelmäßig die Angelegenheiten nach Abs.1 mit den innerhalb der Studienbereiche gewählten Jahrgangssprechern der Studierenden.

§ 11 Lehrpersonal

- (1) Die Lehrtätigkeit an der BGBA wird wahrgenommen von
 - a. hauptberuflichen Lehrkräften, die zur selbständigen Lehre und Forschung befugt sind,
 - b. den nebenberuflichen Lehrbeauftragten.
- (2) Hauptberufliche Lehrkräfte gemäß Abs.1 nehmen die der BGBA obliegenden Aufgaben der Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihrer Dienst- oder Arbeitsverhältnisse und der Funktionsbeschreibungen ihrer Stellen wahr. Sie müssen in der Regel über die für eine Lehrtätigkeit als Professorin oder Professor oder als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter an einer Fachhochschule erforderliche Qualifikation verfügen.

- (3) Lehrbeauftragte müssen in der Regel über die Qualifikationsvoraussetzungen für Lehrbeauftragte an Fachhochschulen verfügen.
- (4) Alle Lehrenden sind für die Erfüllung ihrer Lehraufträge im Rahmen der Lehr- und Studienpläne verantwortlich. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen mitzuwirken.
- (5) Über die Bestellung der Lehrenden gemäß Absatz 1 a entscheidet die Geschäftsführung der Gesellschaft aufgrund eines von der Akademiedirektorin oder dem Akademiedirektor befürworteten Vorschlages des Senats im Rahmen einer von ihm beschlossenen Bestellungsordnung; diese bedarf der Genehmigung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Über die Bestellung der übrigen Lehrenden entscheidet die Akademiedirektorin oder der Akademiedirektor.
- (6) Die Einstellung der hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. Das Ministerium kann im Einzelfall auf Antrag der Geschäftsführung der Gesellschaft gestatten, dass hauptberuflich Lehrende für die Dauer der Verwendung an der BGBA die Bezeichnung „Professorin oder Professor an der Brüder-Grimm-Berufsakademie Hanau“ führen.

§ 12 Zugang und Aufnahme zum Studium

- (1) Zum Studium an der BGBA haben nur Personen Zugang, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt sind. Die Aufnahme als Studierende oder Studierender setzt voraus, dass sie von einem Praxispartner der BGBA angemeldet werden, mit dem sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben.
- (2) Durch den Abschluss eines Studienvertrages wird die Aufnahme als Studierende oder als Studierender an der BGBA vollzogen.
- (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft setzt die Betreuungsrelationen (Verhältnis von Lehrenden zu den Studierenden) und dementsprechend die Aufnahmekapazitäten fest.

§ 13 Studierendenvertretung

Die Studierenden wirken an der Selbstverwaltung der BGBA mit, insbesondere in Bezug auf Lehre und Studium, auf die Integration der berufspraktischen Ausbildung in das Studium sowie auf Beziehungen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dazu wählen die Studierenden eine Studierendenvertretung. Die Zahl der Mitglieder, deren Amtsdauer und die Organisation der Wahl sind in einer vom Senat zu beschließenden Ordnung zu regeln. Die Studierendenvertretung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 14 Finanzierung und Wirtschaftsführung der BGBA

- (1) Die BGBA wird finanziert durch Studiengebühren sowie Zuwendungen und Spenden.
- (2) Die Vorhaltung von Gebäuden und Räumen sowie deren Unterhaltung obliegt der Gesellschaft.
- (3) Für die Wirtschaftsführung der BGBA gelten die im Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen.

§ 15 Gründungssenat und vorläufige Leitung der BGBA

- ~~(1) Während des Zeitraums bis zur überwiegenden Besetzung der Stellen für das Lehrpersonal der BGBA beruft die Geschäftsführung der Gesellschaft einen Gründungssenat. Der Gründungssenat übernimmt während des Aufbaus der BGBA die notwendigen Funktionen des Senats in den Bereichen der Struktur und der Studienorganisation sowie der Personalbewirtschaftung, insbesondere stellt er sicher, dass die zu bestellende Hochschulleitung und die Lehrkräfte über die fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen verfügen. Als Mitglieder sind Personen zu bestellen, die über Erfahrung als Hochschullehrer oder über Leitungserfahrung im Bereich der Wissenschaftsverwaltung verfügen.~~
- ~~(2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt bis zur Bestellung der ersten Akademiedirektorin oder des ersten Akademiedirektors eine Person mit Erfahrung in der Selbstverwaltung einer Hochschule oder einer Berufsakademie, die während der Gründung der BGBA vorläufig die Funktion der Leitung der BGBA übernimmt.~~

(aufgehoben)

§ 16 Inkrafttreten Grundordnung

Die Grundordnung tritt am 2. Januar 2016 in Kraft.